

Allgemeine Geschäftsbedingungen von AmrheinEvents dasRetz



§ 1 Vertragsgegenstand

Regelungsinhalt der AGBs ist der in der zwischen AmrheinEvents dasRetz (im folgenden AE) und dem Kunden / Mieter (im folgenden Kunde) geschlossene Veranstaltungsvereinbarung (Event – planer kurz VV) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch AmrheinEvents dasRetz

§ 2 Auftragserteilung

1 der Kunde bestellt die in der VV ausgeführten Leistungen zu den Ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AE

2 der Kunde verpflichtet sich, die definitive und der Abrechnung zugrunde liegende Gästezahl bis Spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der AE schriftlich oder digital mitzuteilen. Für die Berechnung der 7-Tages-Frist ist der Eingang der Mitteilung bei AE entscheidend. Die Reduzierung der Gästezahl / Bestellmenge kann einmalig 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 10% der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Reduzierungen werden als Teilstornierung angesehen und nach §8 abgerechnet.

3 diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthalten Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde legender Mindestvertragsinhalt der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird .

4 erfolgen nach Ablauf der Sieben-Tagesfrist (gestrichen: beziehungsweise während der Veranstaltung) weitere Bestellungen von Speisen, Getränke und weiteren Leistungen beziehungsweise erhöht sich die Personenzahl, so stellt AE, sofern die kundenseits gewünschte Bestellung noch umsetzbar ist ein weiteres Angebot beziehungsweise kalkuliert einen neuen Preis

§ 3 sonstige Leistungen

1 Leistungen der AE, welche nach Vertragsabschluss durch vor Ort Besichtigungen oder Beratungen entstehen, werden von AE dem Kunden im Vorhinein bekannt gegeben und mit den folgenden Spesen Sätzen berechnet

Stundensatz 20 € Brutto

2 Bei eigens bestellten Musikern/Künstler ist der Kunde für Abführung von Künstlerabgaben und Haftung gegenüber AE verantwortlich.

3 Angebote der AE sind 10 Tage gültig sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsumfang

1 das AE-Catering Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor. Wünscht der Kunde Abrechnungen durch den AE Mitarbeiter bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.



2 gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein AE weisungsberechtigt

§ 5 Leistungshindernisse

1 sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von AE liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist AE berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigungen von Mietgegenständen

1 der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

2 der Kunde stellt AE Catering von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen frei, soweit diese von ihm, seine Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind. Hiervon umfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die AE als Betreiberin der Räumlichkeiten verhängt werden können z.B bei Anmietung unseres Festsaaes.

§ 7 Reklamation

1 offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware beziehungsweise direkt bei Abholung erfolgt . Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmittel nicht möglich. Für durch den Kunden vorgenommene unsachgemäße Lagerung oder bei Transport an der Ware entstandene Mängel übernimmt AE keine Haftung. Die Prüfung des Veranstaltungsortes auf lebensmittelrechtliche Unbedenkbarkeit obliegt dem Veranstalter.

§ 8 Stornierungen / Rücktritt

1 erfolgt **kundenseits** ein Vertragsrücktritt aus einem seitens der AE nicht zu vertretenden Grund hat AE die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen geltend zu machen .

1 a) Catering / Partyservice

- | | | |
|-------------------------------|-----|--------------------------------------|
| • 14 – 8 Tage vor VA-Beginn : | 50 | % der kalkulierten Bruttogesamtsumme |
| • 7- 4 Tage vor VA – Beginn : | 70 | % der kalkulierten Bruttogesamtsumme |
| • 3- 2 Tage vor VA – Beginn : | 80 | % der kalkulierten Bruttogesamtsumme |
| • 1 Tag vor VA – Beginn : | 100 | % der kalkulierten Bruttogesamtsumme |

2 a) DasRetz - Retzbach als GesamtLocation , Festsaal und / oder Außenflächen des Betriebs - geländes

- bei Anmietung **besonderer Mietgegenstände** : Festzelt mit Einrichtung , Eisskulpturen, Feuerwerk, werden bei Stornierung 3 Monate vor VA – Beginn 100 % der Bruttogesamtsumme

- bei Stornierung des Festsaaes und / oder Außenflächen des Betriebsgeländes 3 Monate vor VA – Beginn wird der Schadensersatzanspruch gesondert ermittelt berechnet. Bei Stornierungen von über 85 Personen werden 1.000,00 € fällig sofern der Termin am Retz nichtmehr anderweitig vergeben werden kann .

ab 3 – 2 Tagen greift 1a) siehe oben .



§ 9 Deposit / Abrechnung

1 ab einer Netto Gesamtsumme von Euro 20.000 berechnet AE 50 % der Netto Gesamtsumme zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Deposit. Dieses Deposit wird mit gesonderter Rechnung angefordert und ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an AE zu zahlen. Dieses Depot wird mit in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.

2 die Leistungen von AE werden zu den in der VV genannten Preisen in den dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von den Kunden vollständig verbraucht wurden. Etwaige veränderte Personenzahlen, nachträglich bestimmte Lieferungen und Leistungen werden nach § 2,3 berücksichtigt abgerechnet. Für den Fall, dass eine Lieferung/Leistung nicht in der VV aufgeführt ist, ist AE berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.

3 alle personal-, Getränke – und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. (siehe * nach Verbrauch berechnet in Ihrem VV) Speziell auf Kundenwunsch und entsprechen der VV für die Veranstaltung speziell zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Kunden zu 100 % in Rechnung gestellt. Etwaige Reste dieser speziell auf Kundenwunsch bestellten und angebotenen Speisen, Getränke und Equipment können vom Kunden nach Veranstaltungsende mitgenommen werden.

4 Abrechnungen erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Die Beträge sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet.

6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von AE anerkannt sind.
Kürzungen der Rechnung ohne vorherige Absprache mit der Buchhaltung sind nicht zulässig.

§ 10 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

1 die von AE gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.

2 sämtliche an den Kunden gelieferte Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zu endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der AE.

§ 11 Gewährleistung / Haftung

1 AE übernimmt keine Haftung für den Verlust der vom Kunden oder dessen Gästen oder Verrichtungs- / (Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.

2 AE ist nicht eintrittspflichtig für etwaige Schäden die durch von Ihr veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zu Einschränkungen, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der AE haftet AE nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

3 Schadensersatzhaftung der AE für anfängliche Mängel der überlassen Räumlichkeiten und Flächen ist ausgeschlossen



§ 12 Gesamthaftung

soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber AE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der AE.

§ 13 GEMA , Künstler, sonstige Genehmigungen

die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die Fristgerechte Entrichtung der GEMA – Gebühren sind alleinige Pflichten den Kunden. AE kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannten Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann AE eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA Gebühren vom Kunden fordern

§ 14 Anmietung AmrheinEvents dasRetz als Location

1 gelieferte Ware bei Veranstaltungen bleiben grundsätzlich beim Kunden. Aufbewahrung / Entsorgung ist Kundensache

2 bei extremer Verschmutzung! (z.b Konfetti Schnipsel überall oder Betontorte auf dem Boden zerschlagen ect.) bei Anmietung AE das Retz können zu den festen Mietkonditionen zusätzliche Kosten veranschlagt werden – je nach Reinigungs/ Schadensaufwand.

3 laute Musikdarbietungen müssen ab 22:30 bei geschlossenen Fenstern und Türen im Festsaal stattfinden. Die letzte Getränkerunde schenken wir ab 2 Uhr nachts aus, ENDE jeder Veranstaltung ist 3 Uhr nachts

4 das Korkgeld pro Flasche mitgebrachtem Wein/Schnaps/ect. beträgt 12 € Brutto

5 a)sofern keine weitere Veranstaltung am Aufbau tag stattfindet, darf bereits am Vortag der eigentlichen Veranstaltung ab 14 Uhr aufgebaut werden. Ansonsten ab 8 Uhr des gemieteten Tages.

b) sofern am Vortag bereits eine Veranstaltung gebucht ist, können wir Ihnen nach Absprache die Räumlichkeiten dekorieren und bauen Ihre Veranstaltung auf. Dies wird nach Aufwand pro Stunde mit 50 € Brutto in Rechnung gestellt.

6 bei Anmietung der Gesamten Location von Freitag 14 Uhr bis einschließlich Sonntag 3 Uhr Nachts fallen pauschal 950,00 € Mietpreis an .

7 ab Mitternacht fällt ein branchenüblicher Zuschlag (Mitternachtszuschlag) von 55 € pro Stunde an.